

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1964

Nummer 50

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	12. 10. 1964	Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten	306
20320	7. 10. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Überleitungsverordnung zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	306
7831	7. 10. 1964	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hasen und Karinchen aus dem Ausland	307
7842	21. 10. 1964	Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	310
97	7. 10. 1964	Verordnung über den Tarif für die Fähren an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen	307
97		Druckfehlerberichtigung der Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1964 (GV. NW. S. 273)	309
	2. 10. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	309

20301

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung
der Polizeivollzugsbeamten**
Vom 12. Oktober 1964

Auf Grund des § 187 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPO — vom 1. April 1957 (GV. NW. S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1963 (GV. NW. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 8 wird als neuer § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Übernahme von Polizeivollzugsbeamten
des Bundesgrenzschutzes

- (1) Für Bewerber mit Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes gelten die §§ 3 bis 8, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Polizeivollzugsbeamter kann eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Bewerber mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens 3 Jahren werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeioboberwachtmeistern ernannt. Bewerber, die eine Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens 8 Jahren geleistet und die I. Fachprüfung (§ 8) abgelegt haben, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Polizeihauptwachtmeistern ernannt.
- (4) Bewerber, die die I. Fachprüfung (§ 8) noch nicht abgelegt haben, können zu einem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung abgeordnet werden
1. nach 4 Dienstjahren, wenn sie im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes eine Dienstzeit von mindestens 1½ Jahren geleistet haben,
2. nach 2½ Dienstjahren, wenn sie im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes eine Dienstzeit von mindestens 3 Jahren geleistet haben,
3. nach 1½ Dienstjahren, wenn sie im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren geleistet haben,
4. unmittelbar nach ihrer Übernahme in den Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn sie im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes eine Dienstzeit von mindestens 8 Jahren geleistet haben.
- (5) Der Innenminister regelt die Ausbildung während der in Absatz 4 bestimmten Dienstzeiten. Er kann bestimmen, daß die Grundausbildung und die Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst teilweise, die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei und die Teilnahme an dem allgemeinbildenden Unterricht in der Unter- und Mittelstufe ganz oder teilweise entfällt.

2. Hinter § 8 a wird als § 8 b eingefügt:

§ 8 b

Übernahme von Soldaten der Bundeswehr

- (1) Für Bewerber mit Dienstzeiten als Soldat in der Bundeswehr gelten die §§ 3 bis 8, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Polizeivollzugsbeamter kann eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Bewerber mit einer Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr von mindestens 8 Jahren werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeioboberwachtmeistern ernannt.
- (4) Die Bewerber können zu einem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung (§ 8) abgeordnet werden

1. nach 4 Dienstjahren, wenn sie in der Bundeswehr eine Dienstzeit von mindestens 1½ Jahren als Soldat geleistet haben,
2. nach 3 Dienstjahren, wenn sie in der Bundeswehr eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren als Soldat geleistet haben,
3. nach 2 Dienstjahren, wenn sie in der Bundeswehr eine Dienstzeit von mindestens 8 Jahren als Soldat geleistet haben.

(5) Der Innenminister regelt die Ausbildung während der in Absatz 4 bestimmten Dienstzeiten. Er kann bestimmen, daß die Grundausbildung, die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei und im allgemeinen Vollzugsdienst teilweise und die Teilnahme an dem allgemeinbildenden Unterricht in der Unter- und Mittelstufe ganz oder teilweise entfällt.

3. Hinter § 40 wird als neuer § 40 a eingefügt:

§ 40 a

(1) Bis zum 31. Dezember 1969 können Bewerber eingestellt werden, die bei der Einstellung das 26. Lebensjahr vollendet und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diese Bewerber können der Innenminister und der Finanzminister Abweichungen zulassen von den Vorschriften über

1. die Grundausbildung: § 4 Abs. 1 und 3,
2. die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei: § 5 Abs. 1,
3. die Voraussetzungen für die Ernennung zum Polizeioboberwachtmeister: § 5 Abs. 2,
4. den allgemeinbildenden Unterricht in der Unter- und Mittelstufe: § 6 Abs. 1 und 2,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung: § 8 Abs. 1 und
6. den Zeitpunkt für die Ablegung der I. Fachprüfung: § 8 Abs. 2.

(2) Auf Bewerber, die nach Absatz 1 Satz 1 eingestellt werden, findet § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 38 keine Anwendung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 306.

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Überleitungsverordnung zum
Besoldungsanpassungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen**
Vom 7. Oktober 1964

Auf Grund der §§ 34 und 27 b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch das Zweite Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249), wird verordnet:

Artikel I

Die Dienstaltersstufen in § 1 der Überleitungsverordnung zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 19. März 1964 (GV. NW. S. 157) werden durch folgende Sätze ersetzt:

668 — 722 — 776 — 830 — 884 — 938 — 992 — 1046 — 1100 — 1154 — 1208 — 1262 — 1316 DM.

Artikel 2

Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 a Sonderstaffel der Überleitungsverordnung zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 119) zugrunde, so treten an die Stelle des Grundgehalts die Grundgehaltssätze nach Artikel 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
P ü t z

— GV. NW. 1964 S. 306.

7831

**Viehseuchenverordnung
über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hasen
und Kaninchen aus dem Ausland**

Vom 7. Oktober 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Regierungspräsidenten zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Hasen und Kaninchen aus dem Ausland ist verboten.

§ 2

(1) Die Ein- und Durchfuhr von toten Hasen und Kaninchen aus Frankreich, Polen, der UdSSR, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Türkei, Griechenland, Albanien, Jugoslawien, den Ländern Asiens, Afrikas, Südamerikas und aus Australien sowie über diese Länder ist verboten.

(2) Die Einfuhr von toten Hasen und Kaninchen aus den in Absatz 1 nicht genannten Ländern ist nur dann gestattet, wenn der Grenzeingangsstelle eine amtstierärztliche Bescheinigung des Ursprungslandes in deutscher Sprache oder amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung darüber vorgelegt wird, daß die Tiere aus Gemeinden oder Gemeindebezirken stammen, in denen und deren Umkreis von 50 km innerhalb der letzten 12 Monate seuchenhafte Erkrankungen von Hasen, Kaninchen oder anderen Nagetieren nicht bekannt geworden sind. Die Ausstellung der Bescheinigung darf beim Grenzeingang nicht länger als 10 Tage zurückliegen.

(3) Bei der Einfuhr auf dem Seeweg darf die Bescheinigung nach Absatz 2 nicht früher als 10 Tage vor der Verschiffung der Hasen und Kaninchen ausgestellt sein. Die Bescheinigung ist der Grenzeingangsstelle zusammen mit den Frachtpapieren vorzulegen.

§ 3

Die Vorschriften des § 2 finden auch auf Teile von Hasen und Kaninchen, ausgenommen Hasen- und Kaninchenhaare und -felle, Anwendung.

§ 4

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen von den Verboten des § 1 und des § 2 Abs. 1 zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß durch die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen Tierseuchen eingeschleppt oder verbreitet werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Viehseuchenverordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 6

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 170) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1964

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1964 S. 307.

97

**Verordnung
über den Tarif für die Fähren an der Weser
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. Oktober 1964

Auf Grund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Für das Übersetzen mit den Fähren an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen des in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs. Die festgesetzten Fährgelder sind Höchstpreise.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761) geahndet.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 4/59 über den Tarif für die Fähren an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1959 (GV. NW. S. 76) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
K i e n b a u m

**Anlage zur Verordnung
über den Tarif für die Fähren an der Weser im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1964**

Fährgeldtarif

I.

Personen einschließlich ihres Handgepäcks

Fährgeld

1. je Person	0,30 DM
2. je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,20 DM

3. bei wiederholten Fahrten, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden,

- für 15 Fahrten
- Wochenkarten zu 12 Fahrten für Berufstätige auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle
- wie zu b) mit Fahrrad oder Kleinkraftrad bis zu 50 ccm Hubraum
- Monatskarten für Schüler, Lehrlinge und Studenten auf dem Wege von und zur Ausbildungsstätte gegen Ausweis
- wie zu d) mit Fahrrad oder Kleinkraftrad bis zu 50 ccm Hubraum

II.

Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Platz einer Person einnehmen, sowie Fahrräder, Kleinkrafträder bis 50 ccm Hubraum, Handkarren, Handschlitten, Kinderwagen u. ä.

je Stück

V. Sonstige Fahrzeuge einschließlich Gespann- oder Fahrzeugführer

Fährgeld

- Große Handwagen, Ziehkarren, leichte Ackergeräte und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge 0,50 DM
- Fuhrwerke bis 1,5 t Tragfähigkeit beladen oder unbeladen 1,20 DM
- Fuhrwerke über 1,5 bis 3 t Tragfähigkeit unbeladen 1,25 DM
- beladen 2,— DM
- Fuhrwerke über 3 t Tragfähigkeit unbeladen 2,20 DM
- beladen 3,— DM
- Möbel- und Schaustellerwagen 3,— DM
- Dreschmaschinen, Selbstbinder und ähnliche schwere Fahrzeuge 3,— DM

Für Zugtiere, Zugmaschinen oder Trecker ist das Fährgeld nach den Sätzen zu III oder IV zu berechnen.

III.

Tiere

- Großvieh und sonstige Zug-, Reit- oder Lasttiere, je Stück 0,55 DM
- Kleinvieh, je Stück 0,30 DM
- Federvieh, je angefangene 10 Stück 0,30 DM
- Hunde, je Stück 0,20 DM

IV.

Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugführer

Fährgeld

- Lastwagen oder deren Anhänger
 - bis 0,75 t Tragfähigkeit
unbeladen oder beladen 1,— DM
 - über 0,75 bis 1,5 t Tragfähigkeit
unbeladen oder beladen 2,— DM
 - über 1,5 bis 3 t Tragfähigkeit
unbeladen 2,— DM
beladen 2,50 DM
 - über 3 bis 5 t Tragfähigkeit
unbeladen 3,— DM
beladen 3,50 DM
 - über 5 t Tragfähigkeit
unbeladen 3,75 DM
beladen 5,— DM
- Kraftomnibusse
 - bis zu 25 Sitzplätzen 3,50 DM
 - über 25 Sitzplätze 4,50 DM
 - Anhänger 1,50 DM
- Personenkraftwagen
 - bis zu 1000 ccm Hubraum 1,25 DM
 - über 1000 bis 2000 ccm Hubraum 1,50 DM
 - über 2000 ccm Hubraum 1,75 DM
 - Anhänger 1,— DM
- Krafträder über 50 ccm Hubraum
 - ohne Beiwagen 0,75 DM
 - mit Beiwagen 0,90 DM
- Zugmaschinen
 - bis 12 PS 2,25 DM
 - über 12 PS 3,— DM
- Trecker 1,25 DM

VI.

Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen

1. Vom Fährgeld sind befreit:

- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird,
- mit besonderem Ausweis der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover versehene Angehörige der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung einschließlich ihrer Fahrzeuge,
- mit besonderem Ausweis der Verkehrsministerien der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen versehene Beamte und Angestellte einschließlich ihrer Fahrzeuge,
- im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, ausgenommen für Fahrten vom und zum Dienst,
- Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover mit den erforderlichen Begleitern,
- die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten,
- im Dienst befindliche Briefträger, Depeschenboten und Posiboten mit ihren Beförderungsmitteln sowie Fahrzeuge, die lediglich der Beförderung von Briefen und Paketen dienen,
- Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften,
- Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Fährgeldermäßigungen

Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

VII.

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Nacht, Hochwasser und Treibeis beträgt das Fährgeld das Doppelte der Sätze nach I bis V.
 - Als Nacht gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21.00 bis 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 18.00 bis 7.00 Uhr.

- b) Die Hochwassergrenze wird durch einen Merkpfahl oder in anderer Weise von dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt bezeichnet.
- c) Das Vorhandensein von Treibeis wird in den amtlichen Wasserstandsmeldungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung täglich bekanntgegeben.
- d) Die Bestimmungen nach Abschnitt VI (Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen) gelten nicht für Fahrten bei Nacht.
- 2. Ist der Fährbetrieb wegen Eisstand eingestellt und der Eisweg von der zuständigen Wegepolizeibehörde freigegeben, so ist das Fährgeld für die Benutzung des Eisweges zu entrichten.
- 3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn es außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine mehr als 100 kg geladen hat.

— GV. NW. 1964 S. 307.

97

Druckfehlerberichtigung

Betrifft: Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1964 (GV. NW. S. 273)

Auf S. 277 muß es in der rechten Spalte richtig heißen:

„Elektrodenkohlen im Stückgewicht
von mindestens 3 kg IV
Elektrokorund (Schmirgel, lose) I“.

— GV. NW. 1964 S. 309.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn

- a) für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung von Alsdorf nach Übach-Palenberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 1. Juni 1964 S. 88;
- b) für den Bau und Betrieb einer Ferngas-Anschlußleitung von Goch nach Kalkar im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. September 1964 S. 319;
- 2. zugunsten des Elektrizitätswerks Wesertal GmbH in Hameln für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Gemeinschaftskraftwerk Weser in Veltheim zum Umspannwerk Lage in Lippe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 7. September 1964 S. 259;
- 3. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-4-System-Hochspannungsleitung von Kreuztal nach Geisweid im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. September 1964 S. 333;
- 4. zugunsten der Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH. in Münster i. W. für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Bahrenborstel nach Meerbeck mit einer Stichleitung nach Obernkirchen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 14. September 1964 S. 263.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Rensing

— GV. NW. 1964 S. 309.

7842

**Verordnung
zur Änderung der Güteverordnung Milch
Vom 21. Oktober 1964**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1964 (BGBl. I S. 412), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Pipetten müssen einen Rauminhalt von 10,75 ml aufweisen.“
2. In § 6 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1964

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niemann

— GV. NW. 1964 S. 310.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.